**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 164 (1998)

Heft: 4

**Artikel:** Das IKRK : ein Baustein im Gefüge der schweizerischen

Sicherheitspolitik

Autor: Feldmann, Josef

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-65304

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Sicherheitspolitik

MF47012600

# Das IKRK – ein Baustein im Gefüge der schweizerischen Sicherheitspolitik

Josef Feldmann

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat von der Völkergemeinschaft den Auftrag erhalten, den Opfern kriegerischer Ereignisse ohne Ansehen von Nationalität, Rasse, Religion oder Geschlecht Schutz und Hilfe zu gewähren. Sein Mandat ist verankert in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 sowie in den Statuten der «Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung». Dem Auftrag des IKRK entsprechen namentlich folgende Handlungsbereiche:

die materielle und sanitarische Hilfe für Kriegsopfer, besonders auch für die vom Krieg betroffene Zivilbevölkerung;
der Besuch und die Betreuung von Menschen, die in der Folge von Kriegsereignissen in Gefangenschaft gerieten:

 der Suchdienst, dessen Ziel es ist, die Verbindung zwischen Familienangehörigen, die durch Kriegshandlungen oder im Chaos einer Massenflucht auseinandergetrieben wurden, wieder herzustellen.

Dazu kommt die aus sicherheitspolitischer Sicht besonders wichtige Aufgabe, Initiativen für die Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts zu ergreifen und für dessen Verbreitung zu sorgen.

Um die Vielzahl der Aufgaben zu bewältigen, die sein Mandat umfasst, kann sich das IKRK auf das Engagement von mehr als 8000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stützen. Rund 700 arbeiten am zentralen Sitz in Genf. Mehr als zehnmal soviel sind im weltumspannenden Netz der Delegationen eingesetzt. Das IKRK ist damit in mehr als 50 Ländern bzw. in rund 30 Konfliktzonen dauernd präsent. Es verfügt zudem über den Beobachterstatus bei der UNO.

Trotz seinem weltweiten Engagement ist das IKRK eine schweizerische Institution. Dass in sein oberstes Führungsgremium ausschliesslich Schweizer Bürger aufgenommen werden, mag auf erstes Zusehen hin befremden. Indessen ist gerade damit am besten gewährleistet, dass es unabhängig und unbeeinflusst von Pressionen und Prestigekämpfen arbeiten und entscheiden kann.

Aus sicherheitspolitischer Sicht liegt die Bedeutung des IKRK für die Schweiz namentlich darin, dass die Eidgenossenschaft Depositarstaat der Genfer Konventionen ist. Das war auch der Hauptgrund, weshalb die diplomatische Konferenz, in welcher die beiden Zusatzprotokolle von 1977 erarbeitet wurden, in der Schweiz genauer: in Genf – stattfand. Dem Depositarstaat dieser wichtigen, von 188 Staaten unterzeichneten Konventionen wird weltweit Verlässlichkeit und politische Berechenbarkeit zugebilligt. Das lässt sich zwar nicht einfach in defensives oder dissuasives Potential umrechnen; aber es darf sehr wohl als Beitrag zur sicherheitspolitischen Stabilisierung gewertet werden. In diesem Zusammenhang fällt auch ins Gewicht, dass



Josef Feldmann,
Titularprofessor i. R. für
Sicherheitspolitik an der
Universität St. Gallen,
vormals Kdt FAK 4,
Ehrenmitglied des IKRK,
Mitglied des IISS,
Achslenstrasse 9, 9016 St. Gallen.



Hilfsgüterverteilung durch eine Delegierte des IKRK vor dem Zentralgefängnis in Saada, Jemen. (CICR, Marc Bouvier)

die Schweiz sich mit einem bedeutenden Beitrag am finanziellen Aufwand des IKRK beteiligt. Mit rund 100 Mio. Franken pro Jahr ist sie nach den USA der zweitgrösste Geldgeber.

Dank der Tätigkeit des IKRK kommen zahlreiche Impulse zur Weiterentwicklung und Verbreitung des Humanitären Völkerrechts von der Schweiz aus. Bei den primär interessierten Departementen des Bundes - EDA und VBS - finden diese Aktivitäten nachhaltige Unterstützung. Dabei bildet das Sicherheitspolitische Zentrum in Genf einen wertvollen Kristallisationspunkt, dessen Nutzung in einem besonderen Zusammenarbeitsabkommen geregelt wurde. Das IKRK hat in den letzten Jahren seine Anstrengungen zur Verbreitung des Humanitären Völkerrechts erheblich verstärkt. Es hat sich den Zugang zu den Schulungsprogrammen einer Reihe hochkotierter Militärakademien erschlossen und in eigener Regie Seminare für die höchsten Ausbildungsverantwortlichen zahlreicher Armeen, namentlich der Dritten Welt, veranstaltet und damit Einfluss auf jene Persönlichkeiten genommen, die für den Einbezug des Humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme zuständig sind. Im

Frühjahr 1999 soll in Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den zuständigen Instanzen des Bundes eine Tagung über Humanitäres Völkerrecht für die Spitzen der Armeen aller PfP-Staaten durchgeführt werden.

Seitdem der Bundesrat die Beteiligung der Schweiz an «Partnership for Peace» beschlossen hat, eröffnen sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit und neue Chancen, die Verbreitung des Humanitären Völkerrechts zu aktivieren. Dass die Schweiz auf diesem Gebiet einen Schwerpunkt ihrer Partnerschaftsaktivitäten setzt, ist um so mehr zu begrüssen, als für sie in andern Bereichen des weitgefassten Partnerschaftsprogramms die Möglichkeiten aktiver Mitwirkung stark eingeschränkt sind. Die hauptsächlichen Gründe dafür liegen in einem unnötig einengenden Neutralitätsverständnis sowie namentlich im Umstand, dass Schweizer Militärpersonen im Ausland keine Waffe tragen dürfen.

Zu den erwähnten sicherheitspolitisch relevanten Faktoren fügt sich nun die Bildung eines Kompetenzzentrums für die Beseitigung der Personenminen, das in Genf etabliert wird. Es ist allgemein bekannt, dass die Impulse für die Ächtung der Personenminen weitgehend vom IKRK aus kamen. Es wurde aber auch über die Landesgrenzen hinaus anerkennend vermerkt, dass unser Verteidigungsminister sich in die vorderste Front dieser Bewegung stellte und dabei auf die konsequente Gefolgschaft der militärischen Verantwortungsträger zählen konnte. Für die praktische Arbeit des Genfer Zentrums wird das IKRK dank der Erfahrungen, die in seinen Delegationen gesammelt wurden, wertvolle Informationen und Anregungen beibringen können. Alle erwähnten Faktoren tragen - vielleicht mehr indirekt als unmittelbar - zu einer sicherheitspolitischen Aufwertung der Schweiz bei. Umgekehrt ist aber gerade das ein Argument, welches unser Land verpflichtet, angemessene Kräfte für seine Selbstbehauptung und die Wahrung seiner politischen Handlungsfreiheit bereitzuhalten.

Solange diese Voraussetzung besteht, bildet die Schweiz eine optimale Plattform für die Tätigkeit des IKRK. Das verleiht indessen niemandem das Recht, aus dem Wirken der Genfer Institution ein Alibi für den eidgenössischen Absentismus an andern sicherheitspolitisch wichtigen Fronten abzuleiten.

# UNSER WISSEN SCHAFFT.



173